



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	20.04.2004	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 70/02
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Benutzung einer Dienstleistung durch Herstellung von Ersatzteilen für patentgeschützte Vorrichtung; Erfindungswert bei Einräumung wechselseitiger Freilizenzen zwischen zwei Unternehmen		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Der Ersatz beschädigter Komponenten durch solche, die als Ersatzteilstender dienenden stillgelegten Systemen entnommen sind, stellt keine vergütungspflichtige Benutzung dar. Die Neuherstellung erfindungsgemäßer Komponenten zur Reparatur von schadhaft gewordenen Systemen ist hingegen eine vergütungspflichtige Benutzung des betroffenen Patents.
2. Räumen sich Unternehmen gegenseitig kostenlose Lizenzen ein, ergibt sich der Erfindungswert nicht aus der Benutzung des Dienstleistungspatents durch das andere Unternehmen, sondern aus den wirtschaftlichen Vorteilen, die der Arbeitgeber durch die Benutzung der als Gegenleistung erhaltenen Fremdrechte erzielt.